

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Darmstadt

Verkündet am: [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Beklagter und Berufungskläger

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Anja Hofmann
Darmstädter Landstr. 225, 60598 Frankfurt/Main,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] der [REDACTED] die [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED]

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 07.02.2018 – Aktenzeichen: [REDACTED] – abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 872,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.10.2017 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die hinter dem Kläger stehende [REDACTED] Rechtsschutz [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 20 % und der Beklagte 80 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird zunächst auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen, § 540 ZPO.

Der Kläger ist Eigentümer des Fahrzeugs Typ Volvo [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]

Am 15.07. [REDACTED] stellte der Kläger sein Fahrzeug ordnungsgemäß auf dem zur Driving - Range Maintal - Bischofsheim gehörenden Parkplatz ab. Der Beklagte spielte auf der Driving - Range Golf und schlug gegen 15:10 Uhr einen Golfball derart ab, dass dieser über den Schutzzaun hinweg auf den Parkplatz flog und das klägerische Fahrzeug traf. An dem klägerischen Fahrzeug entstand infolge des Golfballtreffers ein Sachschaden in Höhe von 730,69 EUR netto.

Zur Feststellung des Schadens stellte der Sachverständige Ingenieur — Büro [REDACTED] dem Kläger 333,83 EUR in Rechnung, welche der Kläger am 18.11. [REDACTED] ausglich. Mit anwaltlichem Schreiben vom 09.10. [REDACTED] forderte der Kläger den Beklagten unter Fristsetzung zum 20.10. [REDACTED] erfolglos zur Zahlung der ihm entstandenen Schadenspositionen auf. Am 26.01. [REDACTED] rechnete die Klägervertreterin mit der Rechtsschutzversicherung des Klägers, [REDACTED]

[REDACTED] Rechtsanwaltsgebühren ab.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, der Beklagte habe damit rechnen können und müssen, dass ein abgeschlagener Golfball den Fangzaun überfliegen und auf dem Parkplatz geparkte Fahrzeuge beschädigen könne. Zudem sei der Beklagte durch Hinweisschilder auf der Driving - Range darauf hingewiesen worden, dass die Schutz- zäune nicht überspielt werden dürften.

Der Kläger hat beantragt,

1. der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 756,69 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 21.10. [REDACTED] zu zahlen.
2. der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 333,83 zzgl. Zinsen in Höhe von 5%punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 21.10. [REDACTED] zu zahlen.
3. der Beklagte wird verurteilt, an die hinter dem Kläger stehende [REDACTED] Rechtsschutz [REDACTED]

in Höhe von 5%punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, es sei nicht vorhersehbar gewesen, dass der Golfball aufgrund eines Schlagfehlers, welcher im Übrigen dem Beklagten noch nie so passiert sei, eine völlig andere Schlagrichtung erhalten und den Fangzaun überflogen habe. Er habe nicht damit rechnen müssen, dass die Fangzäune seinen Ball nicht auffangen würden.

Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben.

Der Kläger habe einen Anspruch auf Zahlung von 756,69 EUR Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 249 BGB gegen den Beklagten.

Der Beklagte habe durch das unsachgemäße Abspielen eines Golfballs in fahrlässiger Weise das im Eigentum des Klägers stehende Fahrzeug beschädigt. Er sei aufgrund dessen gemäß § 823 Abs. 1 BGB verpflichtet, die durch sein positives Tun bzw. sein pflichtwidriges Unterlassen widerrechtlich und schuldhaft verursachte Eigentumsbeschädigung des Klägers zum finanziellen Ausgleich zu bringen.

Der Beklagte habe eingeräumt, durch einen missglückten Abschlag einen Golfball derart gespielt zu haben, dass dieser eine ungewöhnliche Flugbahn eingenommen und das Fahrzeug des Klägers getroffen zu haben. Selbst wenn das Gericht den Vortrag des Beklagten, er habe hinreichend vorsichtig gespielt und noch nie zuvor einen solchen Fehlschlag ausgeführt, als wahr unterstelle, so sei doch zumindest eine Fahrlässigkeit des Beklagten zu unterstellen.

Beim Golfen handele es sich um eine solche Sportart, welche eine mögliche Beschädigung von Sachen oder Menschen stets in sich berge und sich nicht alle Eventualitäten ausschließen lasse. Jedoch sei es auch eine Sportart, die bei sicherer Beherrschung nicht dem Zufall unterliege.

Vielmehr sei eine Kombination von Konzentration, körperlicher Ausführung von Schlagbewegungen sowie Material ausschlaggebend, um ein physikalisch berechenbares Schlagergebnis zu erzielen. Der Spieler müsse jederzeit in der Lage sein, die vorstehend genannten Faktoren sicher zu beherrschen und hierdurch eine Gefährdung von Dritten oder Gegenständen auszuschließen. Diesen Anforderungen sei der Beklagte aufgrund der massiven Fehl Ausführung eines Schlages nicht ansatzweise gerecht geworden.

Es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, dass es beim Golfsport selbst bei sehr geübten Spielern zu kleineren Fehlschlägen kommen könne, bei welchen die vom Spieler gewünschte Flugbahn etwas vom tatsächlichen Flugverlauf abweiche. Dadurch könnten Golfbälle an Orte gelangen, welche nicht zum Bespielen vorgesehen sind. Dieses Risiko müsse allen Golfern grundsätzlich bekannt sein und werde durch die Aufnahme des Spiels von ihnen auch anerkannt und akzeptiert. Aufgrund dessen dürfe ein Golfspieler den Ball nur dann spielen, wenn er sich sicher sei, dass durch seine Kontrolle von Richtung und Entfernung des Schlages keine Gefährdung von Sachen oder Menschen ausgehen könne.

Dies sei vorliegend vom Beklagten in fahrlässiger Weise missachtet worden. Der Parkplatz liege in einem ca. 90 - Grad -Winkel in etwa gleicher Höhe zum Abschlagspunkt der Driving — Range, sodass der Golfball eine absolut falsche Flugrichtung eingenommen habe. Es handele sich mithin um einen massiven Fehlschlag, der aufgrund der Art der Ausführung nur den Schluss zulasse, dass der Beklagte bei der Ausführung des Schlages die zwingend gebotene Konzentration und Kontrolle des Schlages in mehr als nur geringer Weise verletzt und mithin bei der Schlagausführung die gebotenen Vorsichtsregeln seines Sportes außer Acht gelassen habe. Dies sei als fahrlässig zu bewerten. Einem geübten Golfspieler müsse die Beherrschung seines Sportgerätes zu jedem Zeitpunkt zumindest insoweit gelingen, dass die Schlagrichtung beherrscht werde. Eine Abweichung von 90 Grad sei nicht mehr als Beherrschung des Sportgerätes zu bewerten.

Der Beklagte habe sich auch nicht gänzlich darauf verlassen dürfen, dass der Betreiber der Driving — Range das Spielgelände derart abgesichert habe, dass ein Überspielen der Schutzzäune für alle Eventualitäten ausgeschlossen sei. Dies folge bereits daraus, dass nach dem unbestrittenen und damit als zugestanden geltenden Vortrag des Klägers auf der Driving — Range durch Schilder explizit ein Überspielen der Fangzäune untersagt werde. Diese Schilder würden mithin einen durchschnittlich verständigen Menschen darauf hinweisen, dass ein Überspielen der Fangzäune grundsätzlich möglich und aufgrund dessen besondere Vorsicht geboten sei.

Ein Mitverschulden des Klägers an der Sachbeschädigung sei vorliegend nicht erkennbar.

Zwar müsse grundsätzlich derjenige, der sein Fahrzeug an einem Golfgelände abstelle, damit rechnen, dass durch fehlgeschlagenen Bälle eine Beschädigung des Fahrzeuges möglich sein könne. Jedoch sei aufgrund der Anordnung des Parkplatzes vorliegend gerade nicht mit einer Beschädigung zu rechnen. Der Parkplatz befände sich in einem ca. 90 - Grad -Winkel in etwa gleicher Höhe zum Abschlagspunkt der Driving — Range. Es müsse mithin nicht damit gerechnet werden, dass ein Golfspieler sein Spiel

derart wenig beherrsche, dass der Ball völlig an der vorgegebenen Spielrichtung der Driving — Range vorbei gespielt werde.

Die Schadenshöhe an dem klägerischen Fahrzeug werde von dem Beklagten nicht in Abrede gestellt und gelte mithin als zugestanden.

Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen das Urteil.

Beim Golfspiel handele es sich um eine Sportart, welche mögliche Beschädigungen von Sachen und Menschen stets in sich berge; eine absolut sichere Beherrschung durch den Spieler könne nicht angenommen werden.

Allein die Tatsache, dass der Beklagte den Ball gespielt habe, stelle kein schuldhaftes Verhalten dar; ein Verstoß gegen die Platzregeln des Deutschen Golfverbandes sei nicht dargetan worden.

Das Verhalten des Beklagten habe sich daher im „erlaubten Risiko“ bewegt.

Er beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts [REDACTED] abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Kammer hat nach vorläufiger Beratung darauf hingewiesen, dass sie die Auffassung des Amtsgerichts nicht vollständig teilt und dazu folgende Ausführungen gemacht:

„Allerdings ist das Amtsgericht auch nach Ansicht der Kammer zutreffend davon ausgegangen, dass der Beklagte gemäß § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 303 StGB dem Kläger für den ihm entstandenen Schaden grundsätzlich haftet.

Es ist unstreitig, dass der Beklagte den Golfball bei einem Trainingsabschlag statt geradeaus in einem 90° Winkel nach rechts über den dort aufgestellten Zaun hinweg bis auf das Parkplatzgelände und dort auf das Fahrzeug des Klägers gespielt hat.

Dem Beklagten war auch unstreitig das dort aufgestellte Schild bekannt, nachdem Zäune nicht überspielt werden dürfen, was beinhaltet, dass die aufgestellten Zäune tatsächlich überspielt werden können.

Unabhängig von irgendwelchen Regeln und Regularien des Golf Verbandes, zu dessen Inhalten ohnehin nicht vorgetragen wurde, ist hier deshalb davon auszugehen, dass der Beklagte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außeracht gelassen und damit fahrlässig gehandelt hat.

Jeder Teilnehmer am Rechtsverkehr muss darauf vertrauen können, dass jeder andere Teilnehmer mit derjenigen Sorgfalt vorgeht, die normal ist, wobei das insbesondere dann gilt, wenn der Schädiger – wie vorliegend - zuvor auf eine besondere Gefahr (das Überspielen von Zäunen) hingewiesen worden ist.

Jeder Golfspieler muss damit rechnen, dass Golfbälle bei einem fehlgegangenen Schlag in eine nicht beabsichtigte Richtung fliegen und Schäden anrichten, und muss dies bei der Wahl seiner Spielrichtung und seiner Schläger berücksichtigen.

Ein Golfspieler haftet daher grundsätzlich für den Schaden an einem, auf einem unmittelbar neben dem Golfplatz gelegenen Parkplatz abgestellten Fahrzeug, das durch einen von dem Spieler geschlagenen Golfball getroffen und beschädigt wurde.

Ein vermeintlich sozial adäquates Verhalten - wie vom Beklagten behauptet - würde allenfalls die Rechtswidrigkeit entfallen lassen. Da bei § 823 BGB die Tatbestandsmäßigkeit die (erfolgsbezogene) Rechtswidrigkeit indiziert, ist dafür der Beklagte darlegungs- und beweispflichtig; substantiierten und unter Beweis gestellten Vortrag dazu hat der Beklagte indes nicht gehalten.

Allerdings muss sich der Kläger nach Ansicht der Kammer entgegenhalten lassen, dass ihn ein gewisses Mitverschulden an der Beschädigung seines Fahrzeuges trifft, was die Kammer mit 20% bewertet.

Auch für den Kläger war nämlich durch Augenscheinseinnahme des Warnhinweises klar, dass ein Überspielen des Zaunes zwar nicht erlaubt, aber durchaus möglich ist. Auch für den Kläger war deshalb zu erkennen dass die Gefahr abirrender Bälle – wenngleich auch nicht in hohem Maße – auch auf dem direkt hinter dem Zaun befindlichen, ausgewiesenen Parkplatz bestand.“

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Die Kammer nimmt insoweit vollumfänglich auf ihren Hinweis vom 10.7. [REDACTED] Bezug.

Die Einwendungen der Parteien in ihren Schriftsatz vom 09.07. [REDACTED], 16.08. [REDACTED] und 05.09. [REDACTED] vermögen an der rechtlichen Einschätzung der Kammer nichts zu ändern. Das Verhalten des Beklagten war fahrlässig; ein derart abirrender Schlag hält sich nicht im Rahmen des sozialadäquat erlaubten Risikos, für das der Beklagte nicht einzustehen hätte.

Der Beklagte haftet deshalb grundsätzlich gemäß § 823 Abs. 1 BGB dem Kläger für den ihm entstandenen Schaden.

Entgegen der Ansicht des Klägers muss dieser sich jedoch ein Mitverschulden in Höhe von 20% zurechnen lassen (§ 254 BGB), da auch für ihn als durchschnittlich verständigen Menschen die nicht nur theoretisch mögliche Überspielbarkeit der Zäune offensichtlich war.

Anders als etwa in dem Fall des OLG Brandenburg vom 16.04.2010 – 2 U 44/01 – das zu einer 100 % igen (!) Mithaftung des auf einem, neben dem Sportplatz hinter einem 1m hohen Zaun gelegenen, ausgeschilderten, Platz parkenden Geschädigten ausgegangen ist, hält die Kammer vorliegend indes nur eine geringe Mithaftung des Klägers für sachgerecht, da die Driving – Range mit höheren Zäunen umfriedet ist.

Ein Überspielen dieser Zäune ist insofern zwar theoretisch und praktisch möglich aber nicht gerade sehr wahrscheinlich.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sind aus dem Streitwert von 872,42 EUR erstattungsfähig; Zinsen sind aus dem Gesichtspunkt des Verzuges zu erstatten.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92, 97, 708 Nr. 10, 710, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da ein Zulassungsgrund gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO nicht gegeben ist.

Gründe, die Revision zuzulassen, bestanden für die Kammer gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht.



beglaubigt:

Justizsekretärin

1/4. Jan. 2019